

Fachspezifische Bestimmungen für Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 7. August 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-89)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse.....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	3
§ 6 Kontrollprüfungen	4
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	4
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	5
§ 10 Unterrichtssprache.....	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	9
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	9
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	9
3. Teil: Schlussvorschriften.....	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Biologie wird von der Fakultät für Biologie der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann es als vertieft studiertes Fach studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Das Studium der Biologie für das Lehramt an Gymnasien vermittelt im Einzelnen folgende Kenntnisse:

- Grundlagen- und Fortgeschrittenenwissen in verschiedenen Bereichen der klassischen und modernen Biologie, z. B. Zytologie und Anatomie von Lebewesen, Systematik und Formenkenntnis von Pflanzen und Tieren, Humanbiologie, physiologische und biochemische Vorgänge, Biotechnologie, Genetik, Mikrobiologie, Evolution und Ökologie,
- Labortechniken und fachwissenschaftliche Arbeitsweisen in verschiedenen Bereichen der Biologie, dabei auch der Molekularbiologie und Gentechnik,
- Biologiespezifische fachdidaktische Inhalte und Theorien,
- Implementierung außerschulischer Lernorte in einen modernen wissenschaftsorientierten Biologieunterricht des Gymnasiums, exemplarisch aufgezeigt anhand ausgewählter außerschulischer Lernorte,
- Kompetenzorientierte Planung und Durchführung von Biologieunterricht an Gymnasien,

sowie folgende Kompetenzen:

- Fähigkeit das im Studium erworbene Wissen selbständig mit Hilfe adäquater Recherchemethoden dem Erkenntnisfortschritt anzupassen,
- Bewusstsein für die Notwendigkeit des nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und für den Schutz von Umwelt und Natur bei gleichzeitiger fachdidaktischer Kompetenz in der Vermittlung relevanter Umweltkonzepte,
- Fähigkeit, wissenschaftsorientierten Biologieunterricht gemäß den Basisgrundsätzen der Sach-, Handlungs- sowie Schülerorientierung unter Einsatz entsprechender Unterrichtsmittel und fachtypischer Arbeitsweisen zu gestalten,
- Fähigkeit, fachlich und lehrplanrelevante biologische Inhalte des Gymnasiums in Form didaktischer Analysen in Unterrichtssequenzen, -einheiten und -stunden umzusetzen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium für Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß den Anlagen 4 und 6 der LASPO in

- a) das Studium zweier vertieft studierter Fächer im Umfang von je 102 ECTS-Punkten, davon 92 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 10 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für *das vertieft studierte Fach Biologie beschrieben in diesen FSB*),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, *ergänzend beschrieben in diesen FSB, sofern das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im vertieft studierten Fach Biologie absolviert werden soll*),
- c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im vertieft studierten Fach Biologie angefertigt werden soll*),
- d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs sowie in der einschlägigen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Biologie absolviert werden*).

(3) Die Gliederung des Fachs Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Empfehlenswert für eine erfolgreiche Absolvierung des Studiums sind biologische Grundkenntnisse auf Abiturniveau. ²Weiterhin sollten Studierende Interesse an der Arbeit in biologischen Laboratorien zeigen.

(2) ¹Für einen adäquaten Studienfortschritt ist außerdem die Bereitschaft, sich Wissen aus den anderen naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen Mathematik, Chemie und Physik anzueignen, notwendig. ²Kenntnisse in englischer Sprache sind vorteilhaft.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 LASPO wird in Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien eine Kontrollprüfung nach folgender Maßgabe durchgeführt: ²Im Fach Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters Module und/oder Teilmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus der Fachwissenschaft und/oder der Fachdidaktik und/oder dem fachspezifischen Freien Bereich des Faches Biologie nachgewiesen werden. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling bis zum Ende des vierten Fachsemesters Module und/oder Teilmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus der Fachwissenschaft und/oder der Fachdidaktik und/oder dem fachspezifischen Freien Bereich des Faches Biologie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Faches Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen der Studiums für das Lehramt an Gymnasien (Erwerb von 270 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 4 LASPO.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Module des vertieft studierten Faches Biologie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien (Fachwissenschaft und Fachdidaktik), des Freien Bereichs (sofern für diesen Module aus der Biologie belegt werden), des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (sofern dieses im Fach Biologie geleistet wird) sowie der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im vertieft studierten Fach Biologie angefertigt werden soll) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien von der Fakultät für Biologie bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Gymnasien zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben

können die Module aus der jeweils einschlägigen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in einem der beiden vertieft studierten Fächer absolviert wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung

bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann be-

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschuldung aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der

kommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für hauptsächlich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Seminararbeiten, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können nur dann erfolgreich zu einer Prüfung angemeldet werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: Sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Diese Daten werden den Studierenden in der Regel über elektronische Systeme rechtzeitig bekanntgegeben. ³Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

¹Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind im vertieft studierten Fach Biologie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) Module im Umfang von 102 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachwissenschaft	92	
<i>Pflichtbereich</i>		92
Fachdidaktik	10	
<i>Pflichtbereich</i>		10
gesamt	102	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im vertieft studierten Fach Biologie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweiligen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im vertieft studierten Fach Biologie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)			
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>
			<i>Unterbereich Bereich</i>
Fachdidaktik	10		
<i>Pflichtbereich</i>	10		10/10

Durchschnittswert für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)			
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>
			<i>Unterbereich Bereich</i>
Fachwissenschaft	92		
<i>Pflichtbereich</i>	92		92/92

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit dem vertieft studierten Fach Biologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen. ³In Abweichung von den Sätzen 1 und 2 kommt § 6 erst für diejenigen Studierenden des Studiums für das Lehramt an Gymnasien mit Biologie als vertieft studiertes Fach zur Anwendung, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Biologie als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien (102 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (92 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (92 ECTS-Punkte)											
07-LA-BIO1	2009-WS	Grundlagen der Biologie - Zytologie und Anatomie		11	1						
		<i>Basics of Biology - Cytology and Anatomy</i>									
07-LA-BIO1-1	2009-WS	Chemie und Biologie der Zelle	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 61 I Nr. 1* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Structure and Function of Cells (Lecture, Practice)</i>									
07-LA-BIO1-2	2009-WS	Das Pflanzenreich	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 61 I Nr. 1* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>The Plant Kingdom (Lecture, Practice)</i>									
07-LA-BIO1-3	2009-WS	Das Tierreich	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 61 I Nr. 1* Regelmäßige Teilnahme
		<i>The Animal Kingdom (Lecture, Practice)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

											me ¹
07-LA-EVO	2009-WS	Evolution		1	1						
		Evolution									
07-LA-EVO-1	2009-WS	Evolutionsbiologie	V+Ü	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 61 I Nr. 4*
		Evolution - Basics and Principles (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teilnahme ¹
07-GY-MIB11	2009-WS	Grundlagen der Mikrobiologie für das Lehramt Gymnasium		4	2						
		Basic Microbiology									
07-LA-MIB11-1	2009-WS	Einführung in die Mikrobiologie	V+Ü	1	1		B/NB	Protokolle (10 - 15 S.)			§ 61 I Nr. 3*
		Introduction to Microbiology (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teilnahme ¹
07-GY-MIB11-2	2009-WS	Grundlagen der Physiologie von Prokaryoten	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (30 – 60 Min)			§ 61 I Nr. 3*
		Basic Physiology of Prokaryotes (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teilnahme ¹
07-LA-PHY1	2009-WS	Physiologie der Organismen 1		4	1						
		Basic Physiology I									
07-LA-PHY1-1	2009-WS	Tierphysiologie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 61 I Nr. 2*
		Basic Physiology of Animals (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teilnahme ¹
07-LA-PHY2	2009-WS	Physiologie der Organismen 2		4	1						
		Basic Physiology II									
07-LA-PHY2-1	2009-WS	Pflanzenphysiologie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 61 I Nr. 2*
		Basic Physiology of Plants (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teilnahme ¹
07-GY-	2009-WS	Verhaltensbiologie		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

ETHO		<i>Behavioural Biology</i>									
07-GY-ETHO-1	2009-WS	Allgemeine Verhaltensbiologie	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 61 I Nr. 4* Regelmäßige Teilnahme
		<i>Introductory Course Behavioural Biology (Lecture, Practice)</i>									
07-GY-OEKO	2009-WS	Ökologie der Pflanzen und Tiere für das Lehramt Gymnasium		6	1						
		<i>Plant and Animal Ecology</i>									
07-GY-OEKO-1	2009-WS	Tierökologie für das Lehramt Gymnasium	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 61 I Nr. 4* Regelmäßige Teilnahme
		<i>Animal Ecology (Lecture, Practice)</i>									
07-GY-OEKO-2	2009-WS	Pflanzenökologie für das Lehramt Gymnasium	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 61 I Nr. 4* Regelmäßige Teilnahme
		<i>Plant Ecology (Lecture, Practice)</i>									
07-LA-NEUR	2009-WS	Neurobiologie		2	1						
		<i>Neurobiology</i>									
07-LA-NEUR-1	2009-WS	Einführung in die Neurobiologie	V+Ü	2	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 61 I Nr. 2* Regelmäßige Teilnahme
		<i>Basic Neurobiology (Lecture, Practice)</i>									
07-GY-GEN	2009-WS	Genetik		6	2						
		<i>Genetics</i>									
07-GY-GEN-1	2009-WS	Einführung in die Genetik	V+Ü	3	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 61 I Nr. 3* Regelmäßige Teilnahme
		<i>Basic Genetics (Lecture, Practice)</i>									
07-GY-GEN-2	2009-WS	Vertiefung Genetik	V	3	1		NUM	Klausur (60 – 90 Min.)			§ 61 I Nr. 3*
		<i>Advanced Genetics (Lecture)</i>									
07-GY-EBIO1T	2009-WS	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere (Schwerpunkt Tiere)		6	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

		Developmental Biology of Plants and Animals									
07-GY-EBIO1T-1	2009-WS	Einführung in die Entwicklungsbiologie der Tiere	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 – 60 Min.)			§ 61 I Nr. 2* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Developmental Biology of Animals (Lecture, Practice)</i>									
07-GY-EBIO1T-2	2009-WS	Einführung in die Entwicklungsbiologie der Pflanzen	V	2	1		NUM	Klausur (20 – 40 Min.)			§ 61 I Nr. 2*
		<i>Developmental Biology of Plants (Lecture)</i>									
07-GY-EBIO2P	2009-WS	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere (Schwerpunkt Pflanzen)		6	1						
		<i>Developmental Biology of Plants and Animals</i>									
07-GY-EBIO2P-1	2009-WS	Einführung in die Entwicklungsbiologie der Pflanzen	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 – 60 Min.)			§ 61 I Nr. 2* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Developmental Biology of Plants (Lecture, Practice)</i>									
07-GY-EBIO2P-2	2009-WS	Einführung in die Entwicklungsbiologie der Tiere	V	2	1		NUM	Klausur (20 – 40 Min.)			§ 61 I Nr. 2*
		<i>Developmental Biology of Animals (Lecture)</i>									
07-LA-FLORA	2009-WS	Einheimische Flora/Systematische Botanik		6	1						
		<i>The Flora of Germany</i>									
07-LA-FLORA-1	2009-WS	Systematik der einheimischen Flora	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und praktische Bestimmungsarbeit (ca. 45 Min.)			§ 61 I Nr. 1* Prüfungsturnus: Jährlich, SS Regelmäßige Teilnahme ¹ Voraussetzung für die
		<i>Systematics of the Flora of Germany (Lecture, Practice)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist das Erbringen folgender Vorleistungen: Anlegen eines Herbariums
07-LA-FLORA-2	2009-WS	Exkursionen - Einheimische Flora	E	2	1		B/NB	5 Exkursionsprotokoll (je Exkursion ca. 1 - 2 S.)			§ 61 I Nr. 4* Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Field Excursions on the Flora of Germany</i>									
07-LA-FAUNA	2009-WS	Einheimische Fauna/Systematische Zoologie		6	1						
		<i>The Fauna of Germany</i>									
07-LA-FAUNA-1	2009-WS	Systematik der einheimischen Fauna	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und praktische Bestimmungsarbeit (ca. 45 Min.)			§ 61 I Nr. 1* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Systematics of the Fauna of Germany (Lecture, Practice)</i>									
07-LA-FAUNA-2	2009-WS	Exkursionen - Einheimische Fauna	E	2	1		B/NB	Protokoll (ca. 3 S.)			§ 61 I Nr. 4*
		<i>Field Excursions on the Fauna of Germany</i>									
07-GY-METH	2009-WS	Biologische Forschungsmethoden		4	1						
		<i>Biological Research Methods</i>									
07-GY-METH-1	2009-WS	Biologische Forschungsmethoden	Ü	4	1		B/NB	a), b), c), d), e) oder f) ²			§ 61 I Nr. 7*
		<i>Biological Research Methods (Practice)</i>									
07-GY-FOR	2009-WS	Biologische Forschung		7	1						
		<i>Biological Research</i>									
07-GY-FOR-1	2009-WS	Statistik in der Forschung	S	1	1		B/NB	Übungsaufgaben (Umfang 3 - 5 Std.)			§ 61 I Nr. 7*
		<i>Statistics in Research (Practice)</i>									
07-GY-FOR-2	2009-WS	Forschungsorientiertes Praktikum	Ü	6	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²			§ 61 I Nr. 7*
		<i>Research-oriented working in Biology (Practice)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-LA-HUBIO	2009-WS	Humanbiologie		9	2						
		<i>Human Biology</i>									
07-LA-HUBIO-1	2009-WS	Grundlagen der Humanbiologie	V	5	1		NUM	Klausur (60 - 90 Min.)			§ 61 I Nr. 5*
		<i>Basic Human Biology (Lecture)</i>									
07-LA-HUBIO-2	2009-WS	Übungen - Humanbiologie	Ü	4	1		B/NB	Protokolle (Umfang ca. 30 Std.) und Zeichnungen (10 - 15 Stück)		07-LA-HUBIO-1	§ 61 I Nr. 5* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Basic Human Biology (Practice)</i>									
07-GY-MIBI2	2009-WS	Mikrobiologie 2 für das Lehramt Gymnasium		3	1					07-GY-MIBI1	
		<i>Microbiology 2</i>									
07-GY-MIBI2-1	2009-WS	Mikrobiologie für Fortgeschrittene	V+Ü	3	1		NUM	a), b), c), d), e) oder f) ²			§ 61 I Nr. 3* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Advanced Microbiology (Lecture, Practice)</i>									
07-GY-PBBT	2009-WS	Biologie in Technik und Medizin für das Lehramt Gymnasium		3	1						
		<i>Biology in Technics and Medicine</i>									
07-GY-PBBT-1	2009-WS	Pharmazeutische Biologie/Biotechnologie	V+V	3	1		NUM	2 Klausuren (je 30 - 60 Min.)			§ 61 Ohne Zuordnung
		<i>Basic Biotechnology and Pharmaceutical Biology (Lecture)</i>									
07-GY-FBW	2009-WS	Fortgeschrittene Biowissenschaften für das Lehramt Gymnasium		8	1						
		<i>Advanced Biology Course</i>									
07-GY-FBW-B-1	2009-WS	Übung im Schwerpunkt Botanik für das Lehramt Gymnasium	Ü+S	8	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²			§ 61 I Nr. 6* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Advanced Botany (Practice, Seminar)</i>									
07-GY-FBW-Z-2	2009-WS	Übung im Schwerpunkt Zoologie für das Lehramt Gymnasium	Ü+S	8	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²			§ 61 I Nr. 6* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Advanced Zoology (Practice, Seminar)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
07-LA-FDGRU	2009-WS	Grundlagen der Fachdidaktik Biologie		7	2						
		Basic Didactics in Biology									
07-LA-FDGRU-1	2009-WS	Einführung in die Fachdidaktik Biologie	V+S	5	2		NUM	a) Klausur (60 - 90 Min.) und Klausur (20 - 30 Min.) (Gewichtung 60:40) oder b) Klausur (60 - 90 Min.) und mündliche Einzelprüfung (10 - 30 Min.)			§ 61 I Nr. 8* Regelmäßige Teilnahme ¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist das Erbringen folgender Vorleistungen: Protokolle (10 - 15 S.)
		Introduction into Didactics in Biology (Lecture, Seminar)									
07-LA-FDGRU-2	2009-WS	Schulartspezifische Fachdidaktik	S	2	1		NUM	Klausur (30 - 45 Min.) oder Seminararbeit (10 - 15 S.)			§ 61 I Nr. 8* Regelmäßige Teilnahme ¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist das Erbringen folgender Vorleistungen: Seminararbeit (10 - 15 S.)
		School-Type-Specific Didactics in Biology (Seminar)									
07-GY-FDASL1	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Außerschulische Lernorte im Biologieunterricht des Gymnasiums		2	1						
		Special Didactics Biology: Learning Places outside School									
07-RG-FDASL1-1	2009-WS	Arbeiten im Lehr-Lern-Labor	Ü	2	1		B/NB	Praxisstudie/Evaluation (10 - 15 S.)			§ 61 I Nr. 8* Regelmäßige Teilnahme ¹
		Working in the Teacher-Training Lab (Practice)									
07-RG-	2009-WS	Arbeiten im LehrLernGarten	Ü	2	1		B/NB	Praxisstudie/Evaluation			§ 61 I Nr. 8*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FDASL1-2		Working in the Teach'n'Learn Garden (Practice)						(10 - 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
07-GY-FDMED	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Unterrichtsmittel für das Lehramt Gymnasium		1	1						
		Special Didactics in Biology: Teaching Aids									
07-GY-FDMED-1	2009-WS	Medien im Biologieunterricht des Gymnasiums	S	1	1		B/NB	Seminararbeit (7-10 S.)			§ 61 I Nr. 8* Regelmäßige Teilnahme ¹
		Media and Originals in Biology Teaching (Seminar)									
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem der beiden Unterrichtsfächer gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3a) kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beschrieben.											
07-GY-FDSP	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum für das Lehramt an Gymnasien		4	1						
		Study-accompanying Practice in Schools									
07-GY-FDSP-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden Praktikum Biologie	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (15 - 20 S.)			§ 34 I S. 1 Nr. 4 * Beide Teilmodule müssen parallel belegt werden. Die Erfolgsüberprüfung bezieht sich auf einen im Praktikum gehaltenen Unterrichtsversuch.
		Study-accompanying Practice in School (Seminar)									
07-GY-FDSP-2	2009-WS	Studienbegleitendes Praktikum Biologie	P	2	1		B/NB	Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumschule			§ 34 I S. 1 Nr. 4 *
		Study-accompanying Practice Biology in School (Practice)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Freier Bereich (15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - Fachspezifisch

07-LA-TUSB1	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 1		3	1						
		<i>Supervising Tutorial for Biology 1</i>									
07-LA-TUSB1-1	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 1	T	3	1		B/NB	Präsentationsportfolio (Umfang ca. 60 Std.)			
		<i>Supervising Tutorial for Biology 1 (Supervising Tutorial Work)</i>									
07-LA-TUSB2	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 2		4	1						
		<i>Supervising Tutorial for Biology 2</i>									
07-LA-TUSB2-1	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 2	T	4	1		B/NB	Präsentationsportfolio (Umfang ca. 90 Std.)			
		<i>Supervising Tutorial for Biology 2 (Supervising Tutorial Work)</i>									
07-LA-TUFB1	2009-WS	Fachbegleitendes Tutorium Biologie 1		3	1						
		<i>Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 1</i>									
07-LA-TUFB1-1	2009-WS	Tutorium zur Allgemeinen Biologie 1	T	3	1		B/NB	Portfolio und Berichte (Gesamtumfang ca. 60 Std.)			
		<i>Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 1 (Supervising Tutorial Work)</i>									
07-LA-TUFB2	2009-WS	Fachbegleitendes Tutorium Biologie 2		4	1						
		<i>Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-LA-TUFB2-1	2009-WS	Tutorium zur Allgemeinen Biologie 2	T	4	1		B/NB	Portfolio und Berichte (Gesamtumfang ca. 90 Std.)			
		<i>Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 2 (Supervising Tutorial Work)</i>									
07-LA-TUFB3	2009-WS	Fachbegleitendes Tutorium Biologie 3		5	1						
		<i>Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 3</i>									
07-LA-TUFB3-1	2009-WS	Tutorium zur Allgemeinen Biologie 3	T	5	1		B/NB	Portfolio und Berichte (Gesamtumfang ca. 120 Std.)			
		<i>Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 3 (Supervising Tutorial Work)</i>									
07-LA-ZQN2	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 2		2	1						
		<i>Additional Qualification MINT 2</i>									
07-LA-ZQN2-1	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 2	Ü+S+V	2	1		B/NB	Prüfungssatz ²			
		<i>Additional Qualification MINT 2</i>									
07-LA-ZQN3	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 3		3	1						
		<i>Additional Qualification MINT 3</i>									
07-LA-ZQN3-1	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 3	Ü+S+V	3	1		B/NB	Prüfungssatz ²			
		<i>Additional Qualification MINT 3</i>									
07-LA-ZQN4	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 4		4	1						
		<i>Additional Qualification MINT 4</i>									
07-LA-ZQN4-1	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 4	Ü+S+V	4	1		B/NB	Prüfungssatz ²			
		<i>Additional Qualification MINT 4</i>									
07-4S1MZ3	2009-WS	Ökologie und Entwicklungsbiologie mariner Organismen		5	1						
		<i>Ecology and Developmental Biology of Marine Organisms</i>									
07-	2009-WS	Meeresbiologische Übungen	Ü	4	1	18 ³	NUM	Protokoll (ca. 10 - 20 S.)			Prüfungsturnus:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

4S1MZ3-1MO		<i>Ecology and Developmental Biology of Marine Organisms (Seminar, Practice)</i>									Jährlich, SS Regelmäßige Teilnahme ¹
07-4S1MZ3-2MO	2009-WS	Meeresbiologisches Seminar <i>Seminar on Marine Biology</i>	S	1	1		B/NB	Referat (ca. 20 - 30 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
07-LA-EXKURS2	2009-WS	Botanische oder zoologische Lehrwanderung <i>Excursion on Zoology or Botany</i>		2	1						
07-LA-EX-KURS2-1	2009-WS	Botanische oder zoologische Lehrwanderung <i>Excursion on Zoology or Botany</i>	E+S	2	1		B/NB	Protokoll (7 - 10 S.)			
07-LA-EXKURS1	2009-WS	Mehrtägige botanische oder zoologische Lehrwanderung <i>Excursion on Zoology or Botany lasting several days</i>		4	1						
07-LA-EX-KURS1-1	2009-WS	Mehrtägige botanische oder zoologische Lehrwanderung <i>Excursion on Zoology or Botany lasting Several Days</i>	E	4	1		B/NB	Protokoll (10 - 20 S.) oder Klausur (30 - 90 Min.)			
07-LA-RHET	2009-WS	Biologische Rhetorik und Kommunikation <i>Biological Rhetorics and Communication</i>		4	1						
07-LA-RHET-1	2009-WS	Grundlagen und Möglichkeiten von Kommunikation <i>Basics and Possibilities of Communication (Lecture)</i>	V	3	1		B/NB	Klausur (45 - 60 Min.)			
07-LA-RHET-2	2009-WS	Vertiefung ausgewählter Kapitel zu Grundlagen und Möglichkeiten von Kommunikation	S	1	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 8 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

		<i>Special Topics on „Basics and Possibilities of Communication“ (Seminar)</i>									
07-RG-FDASL2	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Außerschulischer Lernort Lehr-Lern-Labor/LehrLernGarten		4	1						
		<i>Special Didactics in Biology: Teacher-Training Lab/Teach'n'LearnGarden</i>									
07-RG-FDASL2-1	2009-WS	Vertiefendes Arbeiten im Lehr-Lern-Labor/Lehr-Lern-Garten	Ü	2	1		B/NB	Portfolio (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Advanced Course on „Working in the Teacher-Training Lab/Teach'n'LearnGarden“ (Practice)</i>									
07-RG-FDASL2-2	2009-WS	Einführung in die fachdidaktische Forschung	S	2	1		B/NB	Hausarbeit (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Introduction to Educational Research (Seminar)</i>									
07-LA-FDSTX	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Prüfungsvorbereitung		2	1						
		<i>Special Didactics in Biology: Preparation for the Written Exam</i>									
07-LA-FDSTX-1	2009-WS	Vorbereitung auf das schriftliche Staatsexamen	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Preparation for the Written Exam (Seminar)</i>									
07-LA-FDDIS	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Motivation und Disziplin im Biologieunterricht		2	1						
		<i>Special Didactics Biology: Motivation and Discipline in Biology Education</i>									
07-LA-FDDIS-1	2009-WS	Motivierte und disziplinierte Schüler im Biologieunterricht	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Motivation and Discipline in Biology Education (Seminar)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Gymnasien im Fach Biologie als vertieft studiertes Fach oder im zweiten vertieft studierten Fach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Biologie als vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien

07-GY-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an Gymnasien		10	1-2 ⁴						
		<i>Thesis in Biology</i>									
07-GY-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit in Fachdidaktik Biologie	A	10	1-2 ⁴		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30 - 50 S.)			
		<i>Thesis in Didactics in Biology</i>									
07-GY-HA-2	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit in Fachwissenschaft Biologie	A	10	1-2 ⁴		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30 - 50 S.)			
		<i>Thesis in Science Biology</i>									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an Übungen, Seminaren und Praktika (max. 1x unentschuldigtes Fehlen und 1x entschuldigtes Fehlen aus wichtigem Grund bei wöchentlichen Veranstaltungen, 1x unentschuldigtes Fehlen bei 14tägigen Veranstaltungen) und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben (Umfang wie zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben)

² Prüfungssatz:

a) Klausur (30-120 Min.) oder b) Protokoll (10-30 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (20-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (30-60 Min.) oder e) Referat (20-45 Min.) oder f) Portfolio (Umfang 30-120 Std.)

³ Die Lehrveranstaltung ist teilnehmerbegrenzt. Vorrangig werden Studierende aus den Bachelorstudiengängen Biologie aufgenommen. Etwaige Restplätze werden per Losverfahren vergeben.

⁴ Gemäß § 29 Abs. 1 LPO I.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.